



Gemeinde Hohenrain

Reglement

über das Friedhof- und Bestattungswesen in der Gemeinde Hohenrain

vom 30. April 2001

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Hohenrain erlassen gestützt auf die Verordnung des Regierungsrates des Kantons Luzern über das Bestattungswesen vom 1. Oktober 1965 folgendes Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 **Geltungsbereich**

Das vorliegende Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen findet Anwendung für die Friedhofanlage Hohenrain. Der Friedhof Hohenrain ist Begräbnisstätte der Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb der Kirchgemeinde Hohenrain, ohne Rücksicht auf ihre Konfession oder Weltanschauung.

II. Organisation

Art. 2 **Organe**

Die Organe im Friedhof- und Bestattungswesen sind:

- a. der Gemeinderat
- b. die Friedhofverwaltung
- c. der Friedhofwärter

Art. 3 *Gemeinderat*

Der Gemeinderat hat die Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen. Ihm stehen im besonderen folgende Aufgaben zu:

- a) Wahl der Friedhofverwaltung
- b) Wahl des Friedhofwärters
- c) Bestimmen des Friedhofgärtners
- d) Festlegung der Gebühren
- e) Genehmigung des Budgets

Art. 4 *Friedhofverwaltung*

Die Friedhofverwaltung stehen im besonderen folgende Befugnisse zu:

- a) Führen eines Gräberverzeichnisses
- b) Zuweisung der Gräber nach Absprache mit den Angehörigen
- c) Erlass von Anordnungen für die Bestattung
- d) Verantwortung für eine schickliche Beerdigung
- e) Ausstellen der Konzessionsverträge
- f) Erteilen der Aufträge an Friedhofwärter und Friedhofgärtner und Überwachung der ausgeführten Arbeiten
- g) Prüfen der Entwürfe für neue Grabdenkmäler
- h) Organisation der Räumung der Grabstätten
- i) Gebühreninkasso
- k) Überwachung der Einhaltung des Reglementes und Durchsetzung der Reglementsbestimmungen.

Art. 5 *Friedhofwärter*

Der Friedhofwärter ist für die Öffnung und Schliessung der Gräber sowie für den Unterhalt der Friedhofanlage verantwortlich. Im übrigen sind seine Aufgaben in einem speziellen Pflichtenheft festgehalten.

III. Meldepflicht, Bestattungen ¹

Art. 6 *Meldepflicht*

Todesfälle und Leichenfunde sind umgehend dem Zivilstandsamt und der Friedhofverwaltung zu melden. Der Meldepflichtige hat als Ausweis eine Todesbescheinigung des behandelnden oder nach dem Tode zugezogenen Arztes beizubringen.

¹ Gemäss § 3 der Bestattungsverordnung ist eine Leiche nicht vor Ablauf von 48 Stunden und spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes zu bestatten.

Art. 7 *Einsargung, Leichenüberführung*

Nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes ist die Leiche einzusargen. Die Leiche ist in der Regel nach der Einsargung in den Aufbahrungsraum zu überführen.

Art. 8 *Mitwirkung kirchlicher Organe*

Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes. Für die kirchliche Bestattung haben sich die Angehörigen unverzüglich mit dem Pfarramt in Verbindung zu setzen.

Art. 9 *Zivile Bestattung*

Erfolgt keine kirchliche Bestattung, wird von der Friedhofverwaltung die zivile Bestattung festgelegt. Ein Delegierter des Gemeinderates hat dabei anwesend zu sein.

Art. 10 *Ordnungsdienst*

Während der Beerdigung ist die unmittelbare Umgebung des Grabes für die Geistlichkeit, die Angehörigen und für allfällige Fahndelelegationen freizuhalten.

Art. 11 *Bestattungsart*

¹ Bestattungsarten sind:

- a) Erdbestattung (Beerdigung)
- b) Feuerbestattung (Kremation)

² Hat der Verstorbene in einer schriftlichen Erklärung eine der beiden Bestattungsarten festgelegt, so ist dieser Willenserklärung nachzukommen. Fehlt eine solche Erklärung, so wird die Bestattungsart von den Angehörigen bestimmt.

Art. 12 *Grabbesetzung*

¹ Grundsätzlich darf in jedem Grab nur eine Leiche beigesetzt werden.

² Es werden folgende Ausnahmen bewilligt:

- a) Bestattung einer Wöchnerin mit ihrem Neugeborenen.
- b) Urnen in Gräber, sofern die Grabesruhe des Letztbestatteten noch mindestens 10 Jahre dauert und es sich um einen nahen Angehörigen handelt.

Art. 13 *Schicklichkeit*

Die Bestattung hat in würdiger Form und zur ortsüblichen Zeit stattzufinden.

Art. 14 *Kosten*

Die Kosten für Leichentransporte, Einäscherung, Öffnen und Schliessen des Grabes sowie für die Bemühungen der Friedhofverwaltung und des Friedhofwärters gehen zu Lasten der Hinterlassenen. Erfolgt die Bestattung nicht auf dem Friedhof Hohenrain, so werden keine Kosten vergütet. Der Gemeinderat kann auf Antrag der Friedhofverwaltung die Bestattungsgebühr auf begründetes Gesuch hin reduzieren oder in speziellen Fällen ganz erlassen.

Art. 15 *Verstorbene aus anderen Gemeinden*

Bestattungen von Personen, welche ausserhalb des Bereiches der katholischen Kirchgemeinde Hohenrain wohnhaft gewesen sind, können auf dem Friedhof Hohenrain nur mit Bewilligung der Friedhofverwaltung gegen eine festzusetzende Gebühr erfolgen.

IV. Friedhof

Art. 16 *Ordnung*

¹ Die Friedhofanlagen verdienen als letzte Ruhestätte unserer Verstorbenen ein pietätvolles Betreten.

² Das unbefugte Befahren des Friedhofes mit Velos und Motorfahrzeugen und der Zutritt mit Tieren sind untersagt. Die Benutzer sind angehalten, sich auf dem Friedhof ruhig zu verhalten.

Art. 17 *Gräberarten*

Die Bestattung erfolgt in:

- Reihengräber
- Familiengräber
- Reihenumengräber
- Familienurnengräber
- Kindergräber
- Gemeinschaftsgrab

Art. 18 *Reihengräber*

Die Reihengräber werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Bestattung erfolgt gemäss Friedhofplan fortlaufend in die vorgesehenen Felder. Die Freihaltung einzelner Gräber innerhalb der Reihe für eine allfällige spätere Benützung ist nicht zulässig.

Art. 19 *Familiengräber*

Die Familiengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen an der Umfassungsmauer und in den dafür bestimmten Feldern werden nur als Doppelgrabstätten abgegeben.

Art. 20 *Reihenurnengräber*

Für die Reihenurnengräber ist ein spezielles Grabfeld reserviert. Die Bestimmungen über die Reihengräber (Art. 19) finden sinngemäss Anwendung. Urnen können auch in Reihen- und Familiengräbern beigesetzt werden. Die Bestimmungen von Art. 12 finden Anwendung.

Art. 21 *Kindergräber*

Kinder bis zum 6. Altersjahr werden in speziellen Kindergräbern bestattet.

Art. 22 *Gemeinschaftsgrab*

¹ Im Gemeinschaftsgrab sind nur Urnenbestattungen zugelassen. Die Urnen werden im dazu bestimmten Grabfeld beigesetzt. Die Namen der Beigesetzten werden auf Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen auf der Grabplatte aufgeführt. Die Pflege des Grabfeldes und die Inschrift werden durch die Gemeinde veranlasst.

² Für die Belegung des Gemeinschaftsgrabes ist eine vom Gemeinderat festzusetzende Gebühr zu entrichten.

Art. 23 *Konzessionen*

¹ Die Konzessionsdauer beträgt 25 Jahre für Familiengräber der Erdbestattungen und 15 Jahre für Familienurnengräber. Die Friedhofverwaltung kann gegen Nachzahlung die Konzessionsdauer verlängern. Die Übertragung der Konzession ist mit Einwilligung der Friedhofverwaltung gestattet.

² Die Friedhofverwaltung hat über den Erwerb von Familiengräbern Kontrolle zu führen. Die Konzessionsverträge sind zweifach auszufertigen. Es erhalten je ein Exemplar:

- Der Konzessionserwerber bzw. dessen Angehörige
- Die Friedhofverwaltung

Art. 24 *Grabesruhe*

¹ Die Grabesruhe bleibt solange bestehen, bis der Gemeinderat die Abräumung verfügt. Es sind folgende minimale Dauern der Grabesruhe einzuhalten:

- | | |
|--|----------|
| a) für Kinder bis 6 Jahre | 8 Jahre |
| b) für Erwachsene und Kinder über 6 Jahren | 20 Jahre |
| c) für Urnengräber | 10 Jahre |

² Kein Grab darf vor Ablauf der vorgeschriebenen Grabesruhe geöffnet werden.

V. Grabdenkmäler

Art. 25 *Erstellungspflicht*

Für alle Gräber, mit Ausnahme bei den Familiengräbern entlang der Umfassungsmauer, sind durch die Angehörigen oder Erben Grabdenkmäler zu erstellen.

Art. 26 *Gestaltung*

¹ Die Errichtung von Grabdenkmälern oder Änderungen an solchen unterliegen der Genehmigung der Friedhofverwaltung.

² Vor Beginn der Ausführungsarbeiten von Grabdenkmälern ist der Friedhofverwaltung ein Gesuch in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Das Gesuch hat den Entwurf mit den vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1 : 10 zu enthalten. Zur Ergänzung der Vorlagen können Materialmuster, Ausführungszeichnungen und Beschriftungsentwürfe in natürlicher Grösse oder Modelle einverlangt werden. Die Friedhofverwaltung kann Fachleute zur Begutachtung zuziehen.

³ Bei der Beurteilung sind besondere künstlerische und ästhetische Aspekte zu berücksichtigen. Die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes und die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes dürfen dadurch keine Beeinträchtigung erleiden.

⁴ Die Friedhofverwaltung ist ermächtigt, Grabdenkmäler, die nicht den eingereichten und genehmigten Zeichnungen entsprechen, auf Kosten der Gesuchsteller entfernen zu lassen.

Art. 27 *Materialien*

¹ Für die Grabdenkmäler sind neben Holz, Schmiedeisen, Bronze und Kupfer im Prinzip alle Stein-Materialien, wie Sandsteine, Muschelkalksteine, Marmore, Kalksteine, Granite, Serpentine und Gneise zulässig. Die Bearbeitungsweise soll sich dem Charakter des Materials anpassen. Ornamentale Schmuckformen und sakrale Symboldarstellungen sollen in guter künstlerischer und handwerklicher Art und Weise ausgeführt werden.

² Grosser Wert ist auch auf eine gute Schrift zu legen. Schriften in gravierten Ausführungen können in einer zum Material passenden Farbe ausgetönt werden.

Art. 28 *Unstatthafte Grabdenkmäler und Werkstoffe*

Im Hinblick auf eine ruhig wirkende und ästhetische Gestaltung des Friedhofbildes sind grundsätzlich ausgeschlossen:

- alle poliert wirkenden Steine (Trockenschliff bis max. Korn 220 zulässig);
- Zement- und Kunststeine;
- Nachahmung natürlicher Gegenstände durch andere Stoffe (z. B. Holzkreuze, Baumstämme und ähnliches aus Stein, Guss oder Blech);

- geschmacklose, naturalistische Bildreliefs, unechte Symbole, Radierungen, ungeeignete Keramikfiguren, Fotografien;
- Schrifttafeln aus Glas, Email oder ähnlichen Materialien;
- Schriften und Schmuckformen, die mit Sandstrahlgebläse hergestellt wurden;
- auffällig bemalte und versilberte bzw. vergoldete Inschriften;
- gefräste Seitenkanten;
- ungünstig wirkende Materialien wie Gusseisen, Draht, Pulverbronce.

Art. 29 Ausmasse

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabdenkmäler betragen:

a) für Grabdenkmäler aus Stein-Materialien und Holz:

| | Höhe | Breite | Dicke |
|-----------------------------------|--------------|-------------|------------|
| - Reihengräber | 100 - 118 cm | 50 - 23 cm | 14 - 20 cm |
| - Familiengräber | 100 - 150 cm | 150 - 40 cm | 18 - 28 cm |
| - Urnengräber (stehende Grabmale) | 80 - 95 cm | 40 - 19 cm | 14 - 20 cm |

b) für Grabdenkmäler aus Metall:

| | | |
|------------------|-------------|-------------|
| - Reihengräber | max. 130 cm | max. 70 cm |
| - Familiengräber | max. 150 cm | max. 150 cm |

Die aufgeführten Masse gelten inkl. Sockel.

Anstelle von stehenden Grabdenkmälern sind bei den Urnengräbern auch liegende Grabplatten mit einem maximalen Flächeninhalt von 0,20 m² zugelassen.

Art. 30 Stellen der Grabdenkmäler

¹ Alle Denkmäler sind gut und fachgerecht zu erstellen. Zwei Werktage vor Ostern, Pfingsten und Allerheiligen dürfen keine Grabdenkmäler aufgestellt werden. Bildhauer und Grabsteinlieferanten haben ihre Arbeit zwei Tage vor den genannten Feiertagen zu beenden.

² Wenn keine Fundamente vorhanden sind, dürfen Grabdenkmäler frühestens 6 Monate nach erfolgter Bestattung aufgestellt werden. Für die bereits erstellten Fundamente wird eine angemessene Gebühr erhoben, die vom Gemeinderat festgesetzt wird.

³ Schiefstehende oder verschobene Denkmäler sind auf erste Aufforderung hin wieder aufzurichten zu lassen.

Art. 31 Ersteller

Der Ersteller darf seinen Namen an der seitlichen Fläche des Grabdenkmales in unauffälliger Weise eingravieren. Metallplättchen sind nicht gestattet.

Art. 32 Ausnahmen

Der Gemeinderat ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von den Grabmalvorschriften zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt wird.

VI. Grabschmuck und Bepflanzung

Art. 33 Grabschmuck und Bepflanzung

¹ Die Gräber werden zu Lasten der Gemeinde mit einer niedrigen, ausdauernden Pflanzung umrandet. Die einheitliche Begrünung darf nicht geändert, ausgewechselt oder entfernt werden.

² Für die individuelle Bepflanzung wird eine entsprechende Fläche gemäss Skizze im Anhang freigegeben. Die Gräber werden mit einer Trittplatte unterteilt.

³ Natürlicher Pflanzenschmuck ist zu bevorzugen. Die Pflanzen dürfen nicht höher als 50 cm sein und die Nachbargräber nicht beeinträchtigen. Schnittblumen, Blumenschalen, etc. sind auf den individuellen Teil der Grabfläche zu stellen.

⁴ Nicht belegte Familiengräber sind mit einer niedrigen, von der Friedhofverwaltung festzulegenden Dauerpflanzung zu versehen.

Art. 34 Grabpflege, Grabunterhalt

¹ Die individuelle Bepflanzung sowie der Unterhalt der Grabstätte geht zu Lasten der Angehörigen. Dieser Unterhalt kann der Einwohnergemeinde übertragen werden. Der Gemeinderat setzt die Entschädigung fest.

² Spätestens 6 Wochen nach der Beerdigung sind die Kränze zu entfernen und der Grabschmuck ist nur noch im Ausmass des belegten Graben zulässig. Bei besonderen Verhältnissen kann die Friedhofverwaltung die vorzeitige Entfernung veranlassen. Weihnächtlicher Grabschmuck ist jeweils bis Ende Januar wegzuräumen.

³ Bei Vernachlässigung kann der Grabunterhalt nach erfolgter schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen veranlasst werden. Verlassene Grabstätten werden von der Friedhofverwaltung in schlichter Form auf Gemeindekosten unterhalten.

Art. 35 *Fotos, Weihwassergefässe, Grablichter*

¹ Fotografien sind nur auf den dafür vorgesehenen geschmiedeten Sockeln gestattet. Individuelle Weihwassergefässe und Grablichter sind nicht erlaubt. Die Gemeinde stellt einheitliche Gefässe und Grablichter zur Verfügung.

² Die Kosten für den von der Friedhofverwaltung vorgeschriebenen Sockel sowie für die Weihwassergefässe und Grablichter gehen zu Lasten der Angehörigen.

³ Grablichter und Fotos sind in dem von den Angehörigen zu bepflanzenden Teil der Grabfläche aufzustellen.

Art. 36 *Verbote*

¹ Beim Grabschmuck sind Kränze und Blumen aus Metall, Glasperlen und dergleichen sowie das Belegen der Grabfläche mit unnatürlichen Materialien nicht zulässig.

² Jeder Grabeigentümer ist verpflichtet, Ordnung zu halten. Es dürfen keine Abfälle, Blumenvasen, Flaschen und dergleichen hinter den Grabsteinen deponiert werden.

Art. 37 *Abfälle*

Alle Abfälle sind in die dafür bereitgestellten Container zu werfen. Verwelkte Blumen, Kränze und Arrangements sind von den Angehörigen rechtzeitig wegzuräumen. Der Friedhofwärter hat das Recht, derartigen Grabschmuck jederzeit zu entfernen.

Art. 38 *Überschusserde*

Die Überschusserde, die im Zusammenhang mit der Neubepflanzung eines Grabes oder durch das Versetzen eines Grabdenkmales anfällt, ist durch den ausführenden Gärtner resp. Bildhauer auf Kosten der Unterhaltspflichtigen abzuführen und darf nicht in die Deponie des Friedhofes geführt werden.

VII. Allgemeines

Art. 39 *Ende der Grabesruhe*

Nach Ablauf der Grabesruhe sind die Grabdenkmäler und Pflanzen nach vorausgegangener schriftlicher Benachrichtigung der Angehörigen oder nach der Bekanntmachung im Luzerner Kantonsblatt abzuräumen. Nach Ablauf der angesetzten Frist wird über die übriggebliebenen Grabdenkmäler verfügt.

Art. 40 Haftung

Die Einwohnergemeinde und die Friedhofverwaltung übernehmen keine Haftung für Beschädigungen an privaten Anlagen wie Grabdenkmälern und Pflanzungen, die durch Naturereignisse oder Drittpersonen zugefügt werden. Ebenso wird die Haftung bei Entwendung und Diebstahl abgelehnt.

Art. 41 Beschwerden

Verfügungen der Friedhofverwaltung können durch Einsprache an den Gemeinderat und solche des Gemeinderates durch Beschwerde an das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern weitergezogen werden. Die Beschwerdefrist beträgt je 20 Tage.

Art. 42 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ersetzt alle früheren Erlasse über das Friedhof- und Bestattungswesen in Hohenrain und tritt nach der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung von Hohenrain und der Genehmigung durch des Gesundheits- und Sozialdepartementes des Kantons Luzern in Kraft.

Hohenrain, 30. April 2001

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

sig. Gerhard Steiner

Der Gemeindeschreiber

sig. Pius Stöckli

Genehmigt durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Hohenrain
am 30. April 2001

Genehmigt durch das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern
am 28. Mai 2001

Änderungen (Art. 26, 28, 29, 31) genehmigt durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Hohenrain am 13. Juni 2007

Skizze für Bepflanzung der Grabfläche

